

223

**GEMEINDE LAUDENBACH
RHEIN-NECKAR-KREIS**

Satzung über den Bebauungsplan „Kisselfieß, 1. Bauabschnitt“

und

**Satzung über die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen
Bauvorschriften**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und nach § 74 der Landesbauordnung (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), jeweils in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach in seiner Sitzung vom 11. Januar 2013 den Bebauungsplan „Kisselfieß, 1. Bauabschnitt“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kisselfieß, 1. Bauabschnitt“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Teil 1 Planzeichnung) in der Fassung vom 20.12.2012.

**§ 2
Bestandteile der Satzungen**

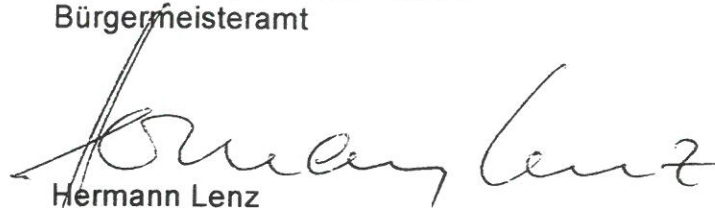
Bestandteile der Satzungen sind der Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 20.12.2012, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (Teil B Örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 20.12.2012. Der Grünordnungsplan ist in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans integriert.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB eine Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB in der Fassung vom 20.12.2012 beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzungen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Vorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Absatz 7 LBO in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung:
Laudenbach, den 14.01.2013
Bürgermeisteramt



Hermann Lenz
Bürgermeister

